

Zum Wohnungsproblem

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern
Telephon Bollwerk 3168 o o o o o o o o Postcheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

INHALTSVERZEICHNIS:

	Seite		Seite
1. V. Konferenz der Vertreter der Gewerkschaftskartelle und der Gewerkschaftsverbände für die deutsche Schweiz	61	8. Volkswirtschaft	72
2. Zum Wohnungsproblem	61	9. Sozialpolitik	73
3. Die Entwicklung der Arbeitsgerichte in Deutschland	64	10. Arbeiterrecht	74
4. Gewerbehygiene und Unfallverhütung	65	11. Notizen	74
5. Aus schweizerischen Verbänden	68	12. Internationales	75
6. Aus andern Organisationen	70	13. Ausland	75
7. Aus Unternehmerverbänden	71	14. Literatur	76
		15. Kosten der Lebenshaltung	76

Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

V. Konferenz der Vertreter der Gewerkschaftskartelle und der Gewerkschaftsverbände für die deutsche Schweiz.

(Art. 10 der Statuten.)

Samstag den 19. und Sonntag den 20. Juni 1926
beginnend am 19. Juni, 20 Uhr
im Volkshaus, Basel

TRAKTANDEN:

1. Appell.
2. Mitteilungen.
3. Die Arbeitslosenversicherung auf lokalem und auf kantonalem Boden.
4. Stellung der lokalen und kantonalen Kartelle im Gewerkschaftsbund.
5. Die gewerkschaftliche Propaganda.
6. Sammeltätigkeit der Kartelle.
7. Verschiedenes.

Die angeschlossenen Organisationen sind eingeladen, Anträge zu dieser Konferenz, und zwar insbesondere für eventuelle weitere zu behandelnde Geschäfte bis zum 1. Juni dem Bundeskomitee einzureichen. Anträge, die bis dahin nicht vorliegen, können an der Konferenz nicht behandelt werden, wenn sie mit der vorliegenden Traktandenliste nicht im Zusammenhang stehen.

Das Vertretungsrecht an der Konferenz ist geordnet im Artikel 10 der Statuten, die wir zum Abdruck bringen:

« Das Bundeskomitee ist verpflichtet, zur Beratung von Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik, des Arbeiterversicherungswesens, zur Stellungnahme gegen Massnahmen von Behörden oder Unternehmerverbänden, durch die berech-

tigte Interessen der Arbeiter bedroht sind, Konferenzen einzuberufen.

An diese Konferenzen, die, wenn tunlich, für die deutsche und für die welsche Schweiz gesondert stattfinden, können alle eingeschriebenen Gewerkschaftskartelle Delegierte entsenden.

Die Zahl der Delegierten beträgt: einen für bis 2500 Mitglieder, zwei für 2500 bis 10,000 Mitglieder und drei für mehr als 10,000 Mitglieder.

Die Verbände haben Anrecht auf die Vertreterzahl nach Artikel 8, Alinea 2.

Die Beschlüsse dieser Konferenzen erlangen Gültigkeit, sofern nicht innert 14 Tagen nach der Publikation von dem Zentralvorstand eines Verbandes oder dem Vorstand eines Gewerkschaftskartells die Einrede der Nichtkompetenz erhoben wird.

In dem letztern Fall entscheidet der Gewerkschaftsausschuss respektive der Gewerkschaftskongress.

Die Delegationsspesen werden von den abordnenden Organisationen bezahlt. »

Die Organisationen sind eingeladen, ihre Delegierten bis 10. Juni auf den Formularen, die ihnen zu diesem Zweck zugestellt werden, anzumelden.

Mit freundlichem Genossengruss!

**Das Bundeskomitee
des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.**



Zum Wohnungsproblem.

Die vom Bundeskomitee eingesetzte Subkommission zur Wohnungsfrage kam zu den folgenden Erwägungen und Anträgen, die der bestehenden Arbeitsgemeinschaft als Material zur Prüfung und Erledigung unterbreitet werden sollen.

Erwägungen zur Wohnungsfrage und Anträge zur Verbesserung der Wohnverhältnisse.

1. Das Obdach ist für den Menschen ein Zwangsbedürfnis gleich wie Speise und Trank und Bekleidung. Gesundheit, Lebensfreude und Leistungsfähigkeit hängen in hohem Masse von der Art der Befriedigung des Wohnbedürfnisses ab.

Seit Jahrzehnten wird gegen die unhygienische Wohnung angekämpft, die die Brutstätte volksverheerender Seuchen ist. Es sind in diesem Kampfe, soviel auch noch zu tun ist, gewisse Erfolge unverkennbar. Seit Jahrzehnten wird auf die Missstände hingewiesen, die resultieren aus dem Zusammenwohnen vieler Menschen in primitiven Räumen. Es ist leider eine Tatsache, dass den grössten Familien die kleinsten Wohnungen zur Verfügung stehen, ja, dass je grösser eine Familie ist, es ihr um so schwerer wird, eine Mietwohnung zu finden.

2. In den letzten Jahrzehnten hat sich das Wohnproblem zur Wohnungsnot entwickelt, deren Behebung die Öffentlichkeit in hohem Masse beschäftigt. Die Einsicht wird immer allgemeiner, dass im Zeitalter der Städte, da die Menschen genötigt sind, auf engem Raum zusammenzuleben, das Wohnungswesen nicht mehr dem Zufall überlassen werden, noch weniger, dass es ein wildes Spekulationsobjekt sein darf. Es muss eine öffentliche Angelegenheit werden. So wie das Gemeinwesen in den Schulen für die Erziehung seiner heranwachsenden Bürger sorgt, wie es für die Allgemeinheit im Gesamtinteresse hygienische Einrichtungen, Erholungsstätten schafft, so hat es die Pflicht, alle Anstrengungen zu machen, um das Wohnproblem befriedigend zu lösen.

3. Das Wohnproblem ist ein Kulturproblem. In einem fremden Land oder auch nur in einer fremden Stadt zeigt die Wohnung dem Fremden untrüglich den Kulturzustand des Landes. Schlechte Wohnungen können unmöglich Geburtsstätte eines gesunden, aufwärtsstrebenden Geschlechtes sein. Die berüchtigten Wohnhöhlen in den Weltstädten sind die Brutstätten aller Krankheiten und Laster.

Weitblickende Gemeindebehörden lassen daher die Pesthöhlen niederreißen und bauen an deren Stelle gesunde Wohnungen, die sie abgeben zu mässigen Preisen.

4. Das Wohnproblem ist auch ein Preisproblem. Diese Seite der Sache beschäftigt uns in hervorragendem Masse. Die Klagen über die Wohnungsteuerung sind alt. Erhebungen über die Mietpreise haben nicht nur die Tatsache einer stetigen Erhöhung der Mietpreise festgestellt, sondern gewaltige Differenzen in den Mietpreisen eines Ortes selber oder in den Mietpreisen verschiedener Orte. Schon 1914 betrug nach der Erhebung des Eidg. Arbeitsamtes die Differenz in dem Preis einer Dreizimmerwohnung zwischen Genf, dem teuersten Wohnplatz und Glarus, dem billigsten Wohnplatz, rund 130 %. Unter dem Einfluss der durch den Krieg und seine Nachwirkungen eingetretenen Verhältnisse stieg die Differenz zwischen dem teuersten und billigsten Wohnplatz, Bern und Glarus, gar auf über 200 %. Wären, was sehr oft behauptet wird, die Löhne der Bauarbeiter bei der Gestaltung der Mietpreise der ausschlaggebende Faktor, so müssten die Löhne in Bern das Dreifache der Löhne in Glarus betragen. Im Ernst wird niemand eine solche Behauptung aufstellen.

5. Eine besondere Eigentümlichkeit der Preisbildung ist also ihre lokale und interlokale Bedingtheit. Ein Kilo Brot oder ein Liter Milch kosten in jedem Teil der Gemeinde und für jede Familie gleichviel. Für die Wohnung ist das etwas ganz anderes. Auch unter Wohnungen, die bezüglich Ausstattung gleichwertig

sind, können gewaltige Preisdifferenzen an einem Orte bestehen, je nach der Lage des Wohnobjektes. In den Verkehrszentren bestehen in bezug auf den Verkehrswert eines Grundstückes Differenzen ins Zehn- und Hundertfache.

Die effektiv bezahlten Mietpreise weichen daher gewaltig nach oben oder nach unten vom Durchschnittsmietpreis ab.

Aehnlich liegen die Dinge interlokal, d. h. auf dem Gebiete der ganzen Schweiz. Da finden wir bezüglich der Preisgestaltung der Lebensmittel wohl grössere Differenzen als an einem Ort. Nach der Januarerhebung 1926 des eidg. Arbeitsamtes z. B. zwischen den niedersten und höchsten Preisen bei Ochsenfleisch 19 %, Butter 10 %, Emmentaler 17 %, Milch 25 %, Brot 20 %, Zucker 50 %, Kartoffeln 66 %, Briketts 70 %. Weit überflügelt werden aber diese Unterschiede durch die Wohnungspreise mit einer Differenz von mehr als 200 %. Im Wohnungspreis wirkt der Umstand, ob es sich um ein Verkehrs- oder ein Industriezentrum handelt, viel stärker als in der Preisgestaltung anderer Produkte. Die Konjunktur sowie Angebot und Nachfrage spielen eine ausschlaggebende Rolle, während die Lohnhöhe von untergeordneter Bedeutung ist. Ein Vergleich der Gestaltung der Mietpreise in den grösseren Städten und Ortschaften der Schweiz seit 1914 gibt da sehr interessante Aufschlüsse.

6. Die Spekulation in Grund und Boden ist einer der Hauptfaktoren in der Gestaltung der Mietpreise. Wo irgendwo sich ein wirtschaftliches Zentrum entwickelt, steigt der Wert des Grund und Bodens, und gerissene Spekulanten halten reiche Ernte. So haben im Verlauf der Jahrzehnte die Grundstücke Preissteigerungen erfahren von 50 Rp. pro m² bis zu 3000 Fr. per m². Es sind nur vereinzelte Gemeinden, die eine zielbewusste Bodenpolitik betreiben, den verfügbaren Grund und Boden in eigenen Besitz nehmen und die Spekulation bekämpfen. Unsere kapitalistischen Eigentumsbegriffe verlangen, dass die Öffentlichkeit sich jedes Eingriffs in das Profitstreben des einzelnen enthalte, mag dies auch Millionen von Menschen zum Verhängnis sein.

Der Kampf gegen diese kapitalistische Auffassung muss in den Gemeindeparlamenten mit der grössten Entschiedenheit geführt werden, und zwar durch Förderung aller Bestrebungen, die auf die Erwerbung des erreichbaren Grund und Bodens und die Verhinderung der Wiederveräusserung gerichtet sind. An Stelle der Wiederveräusserung hätte der kommunale Wohnungsbau und das Erbbaurecht zu treten.

7. Die Baukosten sind der Faktor in der Wohnungsfrage, von dem am meisten gesprochen wird. Sie setzen sich zusammen aus den Terrainkosten, den Materialpreisen, Arbeitslöhnen, Bauzinsen und Gewinnen. Eine Prüfung der einzelnen Elemente ergibt, ob zu teuer gebaut wird.

Was den ersten Punkt, die Kosten des Terrains, betrifft, sind weitere Erörterungen nach dem oben Gesagten nicht nötig.

Zweifellos zeitigt gerade der Wohnhausbau Auswüchse, die sonst fast unmöglich sind. Es sei erinnert an die übliche Finanzierung mit ihren unsauberen Praktiken und an die Art der Arbeitsvergebung, die eigentlich auf nichts anderes als eine Verteuerung des Bauens hinausläuft. Es ist eine Spekulation auf gut Glück. Gelingt sie, so ist der Mieter, der hohe Mieten zahlen muss, der Geprellte; gelingt sie nicht, so ist der Unternehmer der Leidtragende, der dann versucht, sich an einem andern Objekt schadlos zu halten.

8. Das Schlagwort «Billiger bauen» muss auf seine Berechtigung untersucht werden. Sicher ist, dass die allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung sich in

Form höherer Löhne der Bauarbeiter auf die Baukosten übertragen musste. Damit wird man sich angesichts der Steigerung des Einkommens in andern Erwerbskreisen abfinden müssen.

Als dann wird zu prüfen sein, ob durch vermehrte Anwendung technischer Hilfsmittel eine weitere Verbilligung der Baukosten erzielt werden kann, und schliesslich, wieweit, unabhängig von der seit 1914 eingetretenen Teuerung über das Mass derselben hinaus, verursacht durch spekulative Momente, die Baukosten verteuert wurden.

In den Kreisen der Bauinteressenten spricht man gerne von den allzu hohen Arbeitslöhnen. Diese sind im Durchschnitt der grösseren Städte allerdings um rund 100 % gestiegen. Gestiegen ist aber auch die Intensität der Arbeit. Mit Nachdruck ist auch darauf hinzuweisen, dass vor 1914 die Löhne der meisten Bauberufe erbärmlich waren. Demzufolge ist es ausgeschlossen, hier mit der Reduktion der Baukosten beginnen zu wollen.

Die Baumaterialien sind im Preise ebenfalls der allgemeinen Verteuerung gefolgt. Auffallend ist aber, dass die Preise für vertrauete Produkte, wie Gips, Fettkalk, Backsteine und Ziegel bis dreimal so teuer sind wie vor dem Kriege. Die Baukosten insgesamt genommen haben sich seit 1914 verdoppelt.

Es dürfte von Interesse sein, wenn Erhebungen gerade auf diesem Gebiete durchgeführt würden, um festzustellen, wie hoch die tatsächlichen Baukosten sein müssen.

9. Die Verbilligung des Bauens wird auch auf dem Wege der Rationalisierung gesucht, was sicher zu begrüssen ist. Sobald aber diese Rationalisierung auf Kosten der Solidität, des Komforts und der Bequemlichkeit geht, ist der Zweck verfehlt. Die Verwendung von Material zweiter und dritter Güte, die Wahl leichter Konstruktionen, Verzicht auf Badeinrichtungen, Klosetts und Keller sind Unterlassungen, die sich rächen. Sie erfordern später umfangreiche Renovationen, wenn es überhaupt möglich ist, solche Sünden wieder gutzumachen. Das billigste ist auch hier oft das teuerste.

10. Kapitalzinse, Grundsteuern und andere Abgaben spielen bei der Gestaltung der Mietpreise eine bedeutende Rolle. Nach den Berichten der Nationalbank sind die Hypothekenzinse innert der letzten 10 bis 12 Jahre um 1 % gestiegen, was bei der Verzinsung eines Kapitals von 100,000 Fr. 1000 Fr. ausmacht. Mit diesem Mehrbetrag, der arbeitsloses Einkommen ist, werden die Mieter voll belastet. Aehnlich verhält es sich mit den Grundsteuern und andern Abgaben, mit denen der Grundeigentümer formell belastet ist, die er aber bis auf den letzten Rappen auf den Mieter abwälzt. Sie sind für diesen eine indirekte Steuer.

Es muss versucht werden, eine Ermässigung und eine Stabilisierung der Hypothekenzinse herbeizuführen. Ferner sind Massnahmen zur Beschaffung zweiter Hypotheken zu mässigen Zinsbedingungen zu treffen. Diesem Zweck könnte eine besondere, speziell für diesen Zweck geschaffene Bank dienen.

11. Die Mietpreise in ältern Häusern, die unter günstigeren Verhältnissen gebaut wurden, werden als zu hoch empfunden. In der Tat ist festzustellen, dass die Mietpreise in ältern Häusern trotz allem Mieterschutz denen in Neubauten rasch gefolgt sind und heute in grösseren Städten der Gleichgewichtszustand nahezu erreicht ist.

Als Ursache dieser Erscheinung kann in erster Linie verwiesen werden auf das Gesetz von Angebot und Nachfrage und auf die gewaltige Welle der Spekulation, die mit der Verteuerung der Baukosten sofort einsetzte. Zu einem gewissen Grade spielen mit die er-

höhten Hypothekenzinse, die Grundsteuern und die Verteuerung der Renovationskosten.

Analog dem Vorgehen in andern Ländern wurde auch in der Schweiz die Einführung einer Mietsteuer ventiliert. Sie sollte erhoben werden auf alle Mietobjekte, die vor Eintritt der grossen Preissteigerung erstellt wurden.

Der Ertrag der Mietsteuer sollte der Erwerbung von Grund und Boden und von Miethäusern durch die Gemeinden und der Finanzierung des kommunalen Wohnungsbaues dienen mit dem Zweck, der Spekulation und damit der Steigerung der Grundrente wirksam zu begegnen.

In der Öffentlichkeit zeigte sich der Mietsteuer gegenüber Indifferenz oder starke Gegnerschaft, so dass deren Einführung lokal beschränkt blieb auf La Chaux-de-Fonds, wo aber mit diesem System bemerkenswerte Erfolge erzielt wurden.

Der Ausgleich der Mietpreise in alten und neuen Häusern ist unterdessen so weit fortgeschritten, dass die Einführung einer besondern Mietsteuer heute kaum mehr in Diskussion steht.

12. Die Bundesversammlung hat die Aufhebung der seit 1920 bestehenden Mieterschutzbestimmungen beschlossen. Es wird daher bald der Zeitpunkt nahen, da wieder einzig die Bestimmungen des Obligationenrechts Anwendung finden.

Die Bestrebungen, an Stelle der bisherigen Schutzbestimmungen ein besonderes Gesetz zu schaffen, führten nicht zum Ziele. Ein Initiativvorschlag befindet sich noch in Diskussion.

Dass die bisherigen Bemühungen noch zu keinem greifbaren Resultat führten, darf nicht verwundern angesichts der widerstrebenden Interessen und der verschieden gestalteten Verhältnisse sowie der Gleichgültigkeit weiter Kreise. Es müssen aber Mittel und Wege gefunden werden, um zu einer vollen Abklärung zu kommen und alle Kräfte zum gemeinsamen Ziel zu vereinen.

13. Diese Einigkeit muss gefördert werden durch den Willen eines jeden Menschen, nicht nur ein primitives Dach über dem Kopf zu haben und gegen Wind, Kälte und Nässe notdürftig geschützt zu sein, sondern behaglich zu wohnen. Die moderne Technik ist in der Lage, alle Bedürfnisse in vollkommenstem Masse zu befriedigen, nicht nur dem Reichen Villen zu bauen, sondern auch dem Armen ein wohnliches Heim zu schaffen. Angesichts der kulturellen Bedeutung gesunder Wohnverhältnisse, in Würdigung des hohen Masses von Lebensgenuss, das aus idealen Wohnverhältnissen erwächst, darf die Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht länger ein Objekt der Spekulation sein.

Als geeignet, eine grundlegende Besserung anzubahnen, werden die folgenden Vorschläge, die sich zum Teil an solche einer früheren Kommission anlehnen, der allgemeinen Diskussion unterbreitet:

Anträge.

1. Die Wohnungspolitik ist eine Angelegenheit der Gemeinden.

2. Der Bund und die Kantone treffen gesetzliche Massnahmen zu dem Zweck, den Gemeinden die Durchführung einer rationellen Wohnungspolitik zu ermöglichen.

3. Der Bund errichtet ein Preisamt mit der Aufgabe, die Baukosten der Wohnbauten zu berechnen, die Bautätigkeit zu überwachen, den Interessenten Rat schläge zu erteilen und über seine Tätigkeit öffentlich Bericht zu erstatten.

4. Der Bund errichtet eine Hypothekenbank zwecks Uebernahme zweiter Hypotheken zu mässigem Zinsfuss.

5. Den Gemeinden werden folgende Aufgaben überbunden:

- a) Durchführung des Mieterschutzes.
- b) Erwerbung von Grund und Boden durch Kauf oder Enteignung zum Zwecke der Bebauung und Sicherstellung gegen Spekulation. Das Mietrecht in den Gemeindefwohnungen ist grundsätzlich für alle Gemeindeangehörigen zu gewährleisten.
- c) Enteignung von unhygienischen Häusern und deren Ersatz durch moderne Wohnbauten.
- d) Bau von Wohnhäusern für eigene Beamte und Angestellte, sofern diese genötigt sind, ausserhalb der Wohngebiete ihre Arbeit zu verrichten.
- e) Erstellung von Kleinhäusern für Familien mit Kindern und bescheidenem Einkommen.

6. Die Gemeinden beschaffen die Mittel für die Wohnungsfürsorge aus dem allgemeinen Kredit. Sie können aber auch Fonds anlegen, die aus den Erträgen bestimmter Zwecksteuern geäuft werden.

7. Die Kapitalien, die von der Gemeinde für den Wohnungsbau aufgewendet werden, sollen, soweit es sich nicht um Beiträge à fonds perdu handelt, als produktive Anlage gelten. Die Mietzinse sollen so beschaffen sein, dass daraus die Aufwendungen für Kapitalzins, Amortisation, Abgaben und Reparaturen gedeckt werden.



Die Entwicklung der Arbeitsgerichte in Deutschland.

I.

In allen Kulturländern haben die Arbeiter zur Vertretung ihrer Interessen Gewerkschaften geschaffen. Diese Gewerkschaften haben ihren ganzen Einfluss zur gesetzlichen Sicherung der Arbeitskraft aufgebracht. Ueberall ist auf diese Weise ein Arbeitsrecht entstanden, dessen Ausbau besonders in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht hat. Die Ueberwachung der Durchführung der geschaffenen arbeitsrechtlichen Gesetze obliegt den Gewerkschaften, die Entscheidung über entstandene Streitigkeiten ist Sache der Gerichte. Da die Arbeiter von dem Ertrage ihrer Arbeitskraft unmittelbar leben müssen, ist es sehr wichtig, dass die Gerichte solche Streitigkeiten sachkundig, billig und schnell entscheiden. Daraus ergibt sich, dass die Gerichte, welche die Arbeitsstreitigkeiten zu bearbeiten haben, besonderer Art sein müssen. Es müssen Gerichte vorhanden sein, welche die vorgenannten Eigenschaften besitzen. Ohne gute Arbeitsgerichte kann das Arbeitsrecht überhaupt nicht zu voller Entfaltung kommen.

II.

Aus den vorstehend genannten Gründen fordern die deutschen Gewerkschaften seit vielen Jahren solche Arbeitsgerichte. Ein tatsächlicher, abgeschlossener Erfolg war diesen Bestrebungen bisher nicht beschieden. Wohl bestehen seit 1890 Gewerbegerichte und seit 1904 Kaufmannsgerichte. Aber die persönliche, räumliche und sachliche Zuständigkeit derselben ist sehr unvollkommen, das Verfahren nicht in sich abgeschlossen, so dass dasselbe von einer gewissen Höhe der Streitsumme ab in den ordentlichen Gerichtsweg einmündet. 1924 wurden bestimmte Arten von Streitigkeiten aller Arbeitnehmer den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten sowie arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse übertragen, und diese Stellen wurden für diese Funktionen schon als Arbeitsgerichte bezeichnet. Abgesehen davon waren für die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten Schiedsgerichte, Innungsschiedsge-

richte, arbeitsgerichtliche Kammern, Gewerbegerichte, Berggewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandgerichte und schliesslich das Reichsgericht zuständig. Ein unüberschaubares Durcheinander, in dem sich schon niemand mehr zu rechtfindet. Die Gewerkschaften können ihre Streitigkeiten mit den Unternehmern oder den Unternehmervereinigungen bislang nur vor den ordentlichen Gerichten austragen. Es trifft nun keineswegs zu, dass die ordentlichen Gerichte etwa absichtlich gegen die Arbeitnehmer entschieden hätten. Im Gegenteil, eine sehr erhebliche Anzahl solcher Gerichte hat sich durchaus bemüht, die Arbeiterrechte anzuerkennen und den Arbeitnehmern ihr Recht zugesprochen. Aber die ordentlichen Richter werden nur in Ausnahmefällen mit Arbeitsstreitigkeiten befasst; sie haben im Arbeitsrecht keine Erfahrung. Beisitzer der Unternehmer und der Arbeitnehmer wirken nicht mit. Das Verfahren ist viel zu teuer, die Zuziehung der Rechtsanwälte ist vorgeschrieben, ausserdem vergehen Monate und Jahre, bis die entgeltliche Entscheidung gefallen ist. Diese unhaltbaren Zustände können nicht mehr weiter geduldet werden.

III.

Bereits zweimal seit 1918 hatte die deutsche Regierung Entwürfe zu einem Arbeitergerichtsgesetz vorgelegt. Der erste dieser Entwürfe scheiterte, weil er die Auslieferung der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte vorsah. Dagegen wandten sich die Gewerkschaften mit aller Energie. Der zweite Entwurf sah in dieser Frage einen Kompromiss vor. Dieser wurde ein Opfer der Inflation, er verschwand mit der Papiermark in der Versenkung. Das Jahr 1924 war ausgefüllt von schweren Kämpfen zwischen Gewerkschaften und Unternehmern um die Erhaltung des Achtstundentages und die Erhöhung der Löhne. Anfang 1925 wurde erneut die Forderung an die Regierung gerichtet, nun endlich einen brauchbaren Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes vorzulegen. Diesem Ersuchen kam die Regierung im Juli 1925 nach.

Hierbei ist von allgemeinem Interesse, wie in Deutschland Gesetze zustande kommen. Zuerst wird ein Referentenentwurf ausgearbeitet. Dieser geht an die Länder zur Begutachtung. Er wird dann entsprechend umgearbeitet und von dem Ressortministerium der Reichsregierung zur Genehmigung unterbreitet. Sodann geht der Entwurf als Regierungsentwurf dem Reichswirtschaftsrat zu, der ein Gutachten erstattet. Nachdem wird der Entwurf mit der Stellungnahme des Reichswirtschaftsrates dem Reichsrat zugeleitet. Dieser kann ebenfalls Änderungen vornehmen. Nunmehr geht die Sache an den Reichstag. Die Regierung kann ihren Entwurf neben demjenigen des Reichsrates und dem Gutachten des Reichswirtschaftsrates einreichen. Der Reichstag überweist die Sache einer Kommission. Dann finden im Plenum drei Lesungen statt. Zum Schluss haben Reichsrat und Reichspräsident noch gewisse Aussetzungsbefugnisse bzw. Aufschiebungsermächtigung. Gewiss ein langer und schwieriger Weg.

IV.

Der letzte Entwurf stellt wiederum einen Kompromiss dar. Justiz- und Sozialministerium teilen sich in die Dienstaufsicht. Die Arbeitsgerichte werden staatliche Gerichte. Es sind drei Instanzen vorgesehen: 1. Arbeitsgerichte; 2. Landesarbeitsgerichte als Berufungsinstanz und 3. das Reichsarbeitsgericht als Revisionsinstanz. Die erste Instanz soll selbständig sein und regelmässig den Amtsgerichten angegliedert werden. Die zweite Instanz soll der Landgerichten eingegliedert werden. Die dritte Instanz wird dem Reichs-